

# Benützungsordnung für die Schulanlagen der Stadt Zug

Gültig vom 1. Januar 2013

## 1. Grundlagen

Gestützt auf § 3 der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 14. August 2012 erlassen die Stadtschulen Zug die Benützungsordnung für die Schulanlagen.

## 2. Allgemeines

### 2.1. Zweck

Die Schulanlagen der Stadt Zug dienen in erster Linie der Schule. Soweit die für Drittbelegungen geeigneten Räumlichkeiten nicht von der Schule beansprucht werden, stehen sie vorrangig den Kultur- und Sportvereinen, Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen der Stadt Zug zur Verfügung

### 2.2 Geltungsbereich

Diese Benützungsordnung regelt die Drittnutzung der Räumlichkeiten in den Schulanlagen der Stadtschulen Zug.

In den folgenden Schulanlagen stehen Räumlichkeiten (Aulen, Mehrzweckräume, Singsäle und Schulzimmer) zur Verfügung: Burgbach, Guthirt, Heilpädagogische Schule Maria Opferung, Herti, Kirchmatt, Letzi, Loreto, Oberwil und Riedmatt.

Für die Benützung der Informatikzimmer und Schulküchen gelten spezielle Regelungen.

### 2.3 Zuständigkeiten

Die Verwaltung der Räumlichkeiten der Schulanlagen erfolgt durch die Abteilung Stadtschulen resp. die Schulverwaltung.

### 2.4 Betriebszeiten

Die Räumlichkeiten stehen grundsätzlich ausserhalb der Unterrichtszeiten und am Wochenende zur Verfügung.

Montag bis Freitag	18.00 Uhr – 22.00 Uhr
Mittwoch	12.15 Uhr – 22.00 Uhr
Samstag / Sonntag	08.00 Uhr – 20.00 Uhr

### 2.5 Einschränkungen

Gemäss Stadtratsbeschluss vom 9. Mai 2006 gelten für die ausserschulische Benützung der Schulräumlichkeiten folgende Grundsätze:

- Die Öffnungszeiten orientieren sich am Ferienplan der Stadtschulen Zug.
- In der ersten Sport-, Frühlings- und Herbstferienwoche können die Räumlichkeiten ausnahmsweise auf ein begründetes schriftliches Gesuch hin zur Verfügung gestellt werden.

- Während der übrigen Schulferienzeit, namentlich während den Auffahrts-, Sommer- und Weihnachtsferien, der zweiten Woche der Sport-, Frühlings- und Herbstferien, dem Oster- und Pfingstwochenende, den schulfreien Fasnachtstagen (Montag/Dienstag) sowie an den lokalen und eidgenössischen Feiertagen bleiben die Schulanlagen geschlossen.

### **3. Benützungsvorschriften**

#### **3.1 Reservationen**

Die Reservationsanfragen sind schriftlich mittels Gesuchsformular mindestens 4 Wochen vor dem Anlass schriftlich an die Stadtschulen Zug, Schulverwaltung, Postfach 1258, 6301 Zug oder per E-Mail an [schulraum@stadtzug.ch](mailto:schulraum@stadtzug.ch) einzureichen. Die Reservationszeit/-dauer muss die Einrichtungs- und Aufräumzeit beinhalten.

Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Gesucheinganges, dabei wird die Rangreihenfolge gemäss Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume, §5 Abs. 2, vom 14. August 2012 berücksichtigt.

Die Geschstellerin/der Geschsteller muss eine volljährige und handlungsfähige Person sein, welche am Anlass vor Ort anwesend ist.

Die Räume werden maximal ein Jahr im Voraus und für längstens zwölf Monate vergeben.

Falls die Räumlichkeiten dringend für schulische Zwecke benötigt werden, behält sich die Schulverwaltung den Rückzug der Reservationszusage vor.

#### **3.2 Benützungsgebühren**

Die Benützungsgebühren sind im Anhang der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume der Stadt Zug vom 14. August 2012 geregelt.

#### **3.3 Annullation**

Eine kostenlose Annullation der reservierten Räumlichkeiten hat mindestens 7 Tage vor der Belegung zu erfolgen. Die Annullationsgebühren sind in den Benützungsgebühren geregelt.

### **4. Benützung Infrastruktur**

#### **4.1 Allgemeines**

In und auf den Schulanlagen darf keine Werbung für alkoholische Getränke und Raucherwaren gemacht werden. Ebenfalls untersagt ist unsittliche und diskriminierende Werbung. Das zuständige Hauswarpersonal betreut bei Bedarf und vorgängiger Absprache die technischen Einrichtungen.

Die Bedürfnisse zu Infrastruktur wie Bestuhlung, Beleuchtung, Apparatebedienung etc. müssen mindestens 1 Woche vor dem Anlass mit der zuständigen Hauswartung besprochen werden.

#### 4.2 Benützungsvorschriften

Folgende Grundsätze sind bei der Raumbenützung einzuhalten:

- Die Anlagen sowie deren Einrichtungen und Geräte dürfen weder beschädigt noch verunreinigt werden. Nach der Benützung sind die Räumlichkeiten wie übernommen zurückzugeben.
- Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen an den Anlagen, Einrichtungen und Geräte weder Änderungen vornehmen noch Unterhalts- oder Instandstellungsarbeiten ausführen.
- Festgestellte oder verursachte Mängel oder Schäden sind unverzüglich der zuständigen Hauswartung zu melden.
- Grundsätzlich besteht in allen Räumen ein Rauch-, Trink- und Essverbot. Für die Konsumation von Getränken und Speisen ist mit der Einreichung der Reservationsanfrage ein entsprechendes begründetes Gesuch zu stellen.
- Nach der Nutzung müssen alle Lichter gelöscht und die Fenster geschlossen werden.

#### 4.3 Reinigung

Die Anlagen sind in einem aufgeräumten und ordentlichen Zustand (besenrein) zu hinterlassen. Zusätzliche Aufwände für Reinigung und Abfallentsorgung werden gemäss den Benützungsgebühren in Rechnung gestellt.

#### 4.4 Haftung

Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden, welche sie an Anlagen, Einrichtungen, Mobiliar und Geräten absichtlich oder fahrlässig verursachen. Mehrere Verursacherinnen und Verursacher haften solidarisch.

Die Stadt Zug übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, welche durch das Verhalten von Dritten verursacht worden sind. Insbesondere haftet sie nicht für Diebstähle. Für grosse öffentliche Veranstaltungen hat die Nutzerin oder der Nutzer nachzuweisen, dass sie bzw. er über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt.

#### 5. Schlussbestimmungen

Die Schulanlagen sind Eigentum der Stadt Zug und sind mit aller Sorgfalt zu benützen. Auf allfällige weitere Nutzerinnen und Nutzer ist Rücksicht zu nehmen. Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden.

Die Hauswartung überwacht die Einhaltung der Benützungsordnung und ist für die Übergabe und die Abnahme der Räumlichkeiten verantwortlich.

Den Anordnungen der zuständigen Hauswartung ist Folge zu leisten und die vereinbarten Zeiten sind einzuhalten.

Bei Nichteinhaltung dieser Benützungsordnung tritt § 12 Benützungsverbot und/oder § 13 Strafbestimmung der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 14. August 2012 in Kraft.

#### **6. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts**

Diese Benützungsordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Benützungsordnung werden die Richtlinien zur Vermietung der Räume in Bibliotheks-, Musikschul-, Schulbauten vom 10. September 2002 aufgehoben.

Zug, 1. Januar 2013

**Stadtschulen Zug**  
Urs Landolt, Rektor

